

SCHULORDNUNG

Stand 05. Dezember 2024

I. ALLGEMEINES

Die Freie Waldorfschule Freiburg-Wiehre ist der Pädagogik auf Grundlage der Anthroposophie verpflichtet. Rund 450 Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 13 besuchen derzeit die Schule.

Für eine Schulgemeinschaft in dieser Größe ist es unerlässlich, dass alle Beteiligten dazu bereit sind, folgende Regeln einzuhalten:

1. Verhalten im Unterricht

Jeder Schüler/jede Schülerin ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich den Unterricht sowie schulinterne Vorträge, Feiern, Konzerte und Klassenspiele zu besuchen.

Eine aufmerksame und zuverlässige Mitarbeit wird erwartet.

Bei Nichtbeachtung folgt eine Mitteilung an die zuständigen Konferenzen und bei Bedarf folgen Elterngespräche.

2. Verhinderung im Krankheitsfall

Im Krankheitsfall eines Schülers/einer Schülerin ist ein Elternteil verpflichtet, am Morgen des ersten und ggf. jeden weiteren Fehltages vor Unterrichtsbeginn das Schulsekretariat zu kontaktieren, um die Schule über die Abwesenheit und deren Dauer in Kenntnis zu setzen. Sobald der Schüler/die Schülerin wieder zur Schule kommt, hat er/sie eine von einem Elternteil unterschriebene Entschuldigung mitzubringen.

Sonderregelung für volljährige Oberstufenschüler/-innen:

Siehe „II. Ergänzende Regeln der Oberstufe“.

- 2.1.** Sollte eine Erkrankung während der Unterrichtszeit auftreten, begibt sich der/die betreffende Schüler/Schülerin bis einschließlich der 8. Klasse in den Hort. Erst nach telefonischem Kontakt zwischen Hort und Eltern darf der Schüler/die Schülerin alleine den Nachhauseweg antreten.

Ab Klasse 9 hat der Schüler/die Schülerin vor dem Verlassen der Schule die Erlaubnis eines ihn/sie unterrichtenden Lehrers bzw. einer ihn/sie unterrichtenden Lehrerin einzuholen.

Für solch eine vorzeitige Unterrichtsbefreiung ist ein entsprechendes Formular auszufüllen, welches von den Eltern unterschrieben an Klassenlehrer/-in bzw. Klassenbetreuer-Team zurückgeht. Siehe auch II., 2.

- 2.2. Bei häufigen Krankmeldungen oder länger dauernder Abwesenheit kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.
- 2.3. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht führt zu einem Gespräch des Schülers/der Schülerin und seinen/ihren Eltern mit den Klassenbetreuenden. Es werden die zuständigen Konferenzen benachrichtigt.

3. Beurlaubungen

Beurlaubungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag mindestens zehn Tage vor dem Termin möglich. Nachträgliche Entschuldigungen werden lediglich krankheitsbedingt oder wegen unvorhersehbarer Ereignisse anerkannt.

- 3.1. Arzttermine sollten nur im Ausnahmefall in die Zeit des Unterrichts gelegt werden.
- 3.2. Urlaubsgesuche, welche sich auf Zeiten unmittelbar vor oder nach den Ferien beziehen, sollten unterbleiben.

4. Fahrzeuge

Die Parkplätze der Schule dürfen nur von den Mitarbeitenden der Schule und mit einer sichtbar am Fahrzeug angebrachten Parkerlaubnis benutzt werden.

Fahrräder sind auf den dafür ausgewiesenen Flächen abzustellen.

5. Hunde

Hunde sind auf dem Schulhof unter Aufsicht erlaubt, in den übrigen Schulräumen nur nach Absprache mit den jeweils zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

6. Pausen

Pausen werden im Freien verbracht.

Regenpausen erlauben den Verbleib im Schulgebäude, siehe auch unter **II., 4.**

7. Stundenausfälle

Bei Nichterscheinen eines Lehrers/einer Lehrerin nimmt die betreffende Klasse spätestens nach 10 Minuten im Lehrerzimmer Kontakt mit einer Lehrperson auf.

8. Unfälle / Haftung / Versicherung

Schüler und Schülerinnen sind gesetzlich bei der Unfallkasse Baden-Württemberg UKBW in Stuttgart gegen Unfallfolgen versichert; dieser Schutz greift bei Unfällen auf dem direkten Weg von und zur Schule, während aller Unterrichtsveranstaltungen sowie offiziellen Schulveranstaltungen außerhalb der Schule, z.B. Klassenfahrten oder Radfahrausbildung.

Schulunfälle sind unverzüglich einem Mitglied des Lehrerkollegiums oder im Sekretariat zu melden.

Schüler/Schülerinnen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haften für von ihnen verursachte Sach- und Personenschäden in vollem Umfang.

Jeder Schüler/jede Schülerin ist verpflichtet, auf sein/ihr Eigentum zu achten. Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung kann eine Haftung von der Schule nicht übernommen werden.

Dies gilt im Besonderen auch für Wertsachen, die in den Umkleidekabinen der Sporthalle zurückgelassen wurden.

Auf dem Schulgelände gefundene Gegenstände sind im Sekretariat oder in der Hausmeisterei abzugeben und können dort von den Eigentümern/Eigentümerinnen abgeholt werden.

9. Ökologische Schule und menschenfreundliches Miteinander

Wir streben eine ökologische und soziale Schule an, die sich dem gesunden Leben verpflichtet fühlt. Alle Schülerinnen und Schüler sind daher mitverantwortlich für Ordnung und Sauberkeit.

Die Mülltrennung ist für uns selbstverständlich.

Mit den Einrichtungsgegenständen ist sachgemäß umzugehen. Mutwillig oder grob fahrlässig verursachte Schäden sind durch Eigenarbeit wieder gutzumachen, ansonsten ist angemessener Ersatz zu leisten.

Das Mitführen von Waffen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Bei Verstoß kann dies zur sofortigen Kündigung des Schulvertrages führen. Dasselbe gilt für alle Fälle von Gewaltanwendungen auch ohne Waffengebrauch. Es entscheiden Vorstand und Schulführung sowie die zuständigen Konferenzen über ein weiteres Vorgehen.

Das Kaugummikauen ist auf dem Schulgelände und während der externen Unterrichte (Gartenbau, Schwimmen) untersagt.

Auf dem gesamten Schulgelände gilt Rauchverbot. Das Konsumieren und Mitführen von Alkohol und Drogen ist verboten. Der Handel mit Drogen aller Art führt zum sofortigen Ausschluss aus der Schule. Das Rauchen unmittelbar um das Schulgelände herum ist aufgrund der Vorbildwirkung Älterer unerwünscht.

Die Anerkennung der zuvor genannten Regeln gilt auch für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.

Im Schulhaus und auf dem Schulgelände verzichten wir auf Unterhaltungselektronik und eingeschaltete Mobilfunktelefone sowie alle internetfähigen Geräte. Solche Geräte können jedoch sinnvoll im Unterricht eingebunden werden. Hierüber entscheidet die Lehrkraft.

Bei Ausflügen und Klassenfahrten können gesonderte Absprachen mit den verantwortlichen Lehrern/Lehrerinnen getroffen werden. Siehe auch unter **I., 11.**

Das Trinken von Wasser ist im Unterricht erlaubt, wobei die Zustimmung der Lehrkraft je nach Unterrichtsphase entscheidend ist. Alle weiteren Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern werden durch Absprachen mit den Lehrpersonen geregelt.

Auch ist der Schulrat beratend mit einzubeziehen.

10. Fehlverhalten und Ordnungsmaßnahmen in der Unter- und Mittelstufe

Das Miteinander zwischen Schülern/Schülerinnen, Lehrern/Lehrerinnen und Mitarbeitenden der Schule ist durch Achtsamkeit und gegenseitige Anerkennung geprägt. Schulleben und Unterricht gestalten sich wohlwollend und in gegenseitigem Respekt.

Missachtung und Verstöße gegen die oben benannte Haltung haben eine mündliche Ermahnung und die Verständigung der Sorgeberechtigten zur Folge. Eventuell müssen auch Schüler/-innen Sozialstunden an der Schule leisten.

Bei wiederholtem Fehlverhalten erhalten Schüler/-innen ab der Oberstufe auch Einträge und Verwarnungen nach dem unter **II.11.** genannten Verfahren.

Davon unberührt bleibt eine fristlose Kündigung des Schulvertrages aus einem wichtigen Grund.

11. Regelung zur Nutzung von Mobilfunkgeräten in der Unter- und Mittelstufe

Wir möchten Begegnung im Schulalltag fördern. Schülerinnen und Schüler benötigen in dieser Zeit keine Handys.

Mobilfunkgeräte und Ähnliches (z.B. Laptops, Tablets, Smartwatches) sind während des Schultages von 08:00 Uhr bis 17:15 Uhr auf dem gesamten Schulgelände und dem Schulgarten ausgeschaltet und unsichtbar.

Oberstufenschüler/-innen dürfen ihre Handys ausschließlich im Oberstufenraum benutzen sowie zu unterrichtlichen Zwecken, wenn dieses von einer Lehrperson im Unterricht begleitet wird.

Diese Regelung gilt auch für den Besuch der Hallenbäder beim Schwimmunterricht. Auch die gemeinsamen Wege zu und vom Hallenbad sind miteingeschlossen.

Bei Nichteinhaltung dieser Regelung wird das ausgeschaltete Gerät eingezogen und in einem Schließfach im Lehrerzimmer deponiert. Der Schüler/die Schülerin erhält eine nummerierte Marke, die bei der späteren Abholung des Gerätes wieder abgegeben wird. Das Gerät kann von dem/der Schüler/-in am Ende seines/ihrer Schultages im Lehrerzimmer abgeholt werden.

Der Verstoß wird in der Schülerakte vermerkt. Bei wiederholter Nichteinhaltung der Regelung wird der Verstoß erneut in der Schülerakte vermerkt, es erfolgt ein Brief an die Eltern und der Schüler/die Schülerin leistet eine Sozialstunde an der Schule. Der Vermerk in der Schülerakte wird nach einem Jahr gelöscht.

Die Schule übernimmt keine Haftung für Handys und mobile Geräte, die Schüler/-innen in die Schule mitbringen.

Bei Klassenfahrten und sonstigen schulischen Unternehmungen außerhalb des Schulgeländes sind Mobilfunkgeräte und Ähnliches nicht zugelassen. Ausnahmen sind mit den betreuenden Lehrern und Lehrerinnen zu vereinbaren.

Eltern verlassen zum Telefonieren das Schulgelände.

12. Sondereinrichtungen

Für Prüfungsvorbereitungen gelten im Rahmen der Waldorfpädagogik die unter IV genannten Richtlinien und Teilnahmebedingungen.

II. ERGÄNZENDE REGELN IN DER OBERSTUFE

Die hier aufgeführten Ergänzungen präzisieren die Schulordnung. Sie sollen helfen, Missverständnisse in der Oberstufe zu vermeiden und das Miteinander zwischen Schülern/Schülerinnen und Lehrern/Lehrerinnen in besonderen Situationen darzustellen.

1. Verhinderung im Krankheitsfall

Die Regeln unter Punkt 1.,2. der allgemeinen Schulordnung gelten auch für volljährige Schüler und Schülerinnen.

Sobald ein Schüler bzw. eine Schülerin volljährig geworden ist, muss er bzw. sie die Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz im Sekretariat gegenzeichnen.

Lediglich volljährige Schüler/-innen mit eigenem angemeldetem Wohnsitz dürfen sich im Krankheitsfall selbst entschuldigen, wobei die Klassenbetreuer/-innen zu benachrichtigen sind und eine zuvor erteilte schriftliche Einwilligung der Eltern vorzulegen ist.

Nimmt ein Schüler/eine Schülerin in der Zeit von Schuljahresbeginn bis Weihnachten oder von Weihnachten bis Ostern oder von Ostern bis zu den Sommerferien drei Mal nicht am Sportunterricht teil, verlangen die Sportlehrer/-innen die Vorlage eines ärztlichen Attests.

Ein Fehlen ab einem Umfang von 25 Unterrichtstagen in der Oberstufe kann die erfolgreiche Teilnahme an Prüfungsvorbereitungen bzw. die Aufnahme in die gewünschte Vorbereitungsstufe gefährden. Jeweils nach 10 und nach 20 Fehltagen erhalten die Eltern eine Benachrichtigung. Über eine Anrechnung von stundenweisem Fehlen entscheiden die zuständigen Konferenzen.

2. Abmelden bei Krankheit

Bei Erkrankung während der Unterrichtszeit ist ein entsprechendes Formular auszufüllen, das auch bei volljährigen Schülern und Schülerinnen von den Eltern abzuzeichnen und am nächsten Tag bei der Klassenbetreuung, im Lehrerzimmer oder im Briefkasten der Schulverwaltung abzugeben ist. Stellt ein Schüler/eine Schülerin fest, dass er/sie krankheitsbedingt nicht am Nachmittagsunterricht teilnehmen kann, so hat er/sie sich bei der entsprechenden Lehrkraft oder bei einer stellvertretenden Lehrkraft persönlich abzumelden.

3. Klassenbücher

Die Klassenbücher werden am Ende des Schultages im Lehrerzimmer abgegeben.

4. Aufenthalt in den Pausen

Schülerinnen und Schüler ab Klasse 9 dürfen in der Mittagspause, Schülerinnen und Schüler ab der 10. Klasse auch in der großen Pause am Vormittag das Schulgelände verlassen, sofern die Eltern ihre schriftliche Einwilligung dazu gegeben haben.

Schülerinnen und Schüler ab der 12. Klasse dürfen sich in den Pausen im Klassenzimmer aufhalten. Oberstufenschüler dürfen sich auch während der Pausen im Oberstufenraum aufhalten.

5. Epochenhefte

Die Epochenhefte werden am Ende der Epoche abgegeben.

6. Unterricht und schulische Veranstaltungen am Samstag

Samstags findet kein Unterricht statt, es können jedoch schulische Veranstaltungen, mehrstündige Klausuren und prüfungsvorbereitende Probeklausuren stattfinden.

7. Praktika und Jahresarbeiten Siehe gesondertes Merkblatt.

8. Abschluss der Oberstufe

Die Schulzeit wird in der Waldorfschule mit Ende der 12. Klasse abgeschlossen. Zu einem erfolgreichen Abschluss der 12. Klasse gehören neben dem Besuch der regulären Unterrichtsfächer auch der künstlerische Abschluss mit Klassenspiel und Eurythmie-Aufführung sowie die Jahresarbeit. Diese drei Elemente des künstlerischen Abschlusses sind wesentliche Bestandteile des Schulprofils der Freien Waldorfschule Freiburg-Wiehre und Voraussetzung, um für die weiterführenden Prüfungen Fachhochschulreife und Abitur zugelassen zu werden.

Genauer zur Jahresarbeit ist im Merkblatt „Jahresarbeit“ beschrieben.

9. Zulassungsverfahren für Prüfungsvorbereitungsklassen

Das Zulassungsverfahren wird in einer **separaten Richtlinie** von der Oberstufen-Konferenz festgelegt. Änderungen werden spätestens zu Beginn der 11. Klasse bekanntgegeben.

10. Sondereinrichtungen

Für prüfungsvorbereitende Kurse in Klassen außerhalb des Waldorfschulabschlusses in Klasse 12 gelten die in dieser Schulordnung **unter Anlage II** beschriebenen Teilnahmebedingungen.

11. Fehlverhalten und Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstoß gegen die Schulordnung werden Schülerinnen oder Schüler aufgrund ihres Vergehens von einer Lehrkraft angesprochen.

Es entscheiden die zuständigen Konferenzen nach folgendem Vorgehen:

- 1. Vorfall → 1. Eintrag:** Mitteilung an die Eltern, Kopie in die Schülerakte
- 2. Vorfall → 2. Eintrag:** Mitteilung an die Eltern, Kopie in die Schülerakte
- 3. Vorfall → 1. Verwarnung:** Mitteilung an die Eltern, Kopie in die Schülerakte, Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin und den Eltern, möglicher Ausschluss vom Unterricht (zwei oder drei Tage)
- 4. Vorfall → Eintrag:** Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin und Mitteilung an die Eltern, Kopie in die Schülerakte
- 5. Vorfall → 2. Verwarnung:** Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin und Mitteilung an die Eltern, Kopie in die Schülerakte
- 6. Vorfall → 3. Verwarnung:** Es kann ein sofortiger Schulausschluss erfolgen

Die Einträge werden nach 12 Monaten aus der Schülerakte entfernt und die Zählung beginnt von neuem. Verwarnungen verbleiben bis zum Schulende in der Schülerakte.

Sie können jedoch – auf Antrag an die Pädagogische Konferenz und einer Besprechung dort – nach zwei Jahren ohne erneuten Vorfall aus der Schülerakte entfernt werden.

Einträge und Verwarnungen sind mit einer Ableistung von sozialen Diensten durch den betreffenden Schüler/die betreffende Schülerin verbunden. Über Art und Dauer entscheiden die zuständigen Konferenzen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung ist ein sofortiger Schulausschluss möglich, welcher eine Kündigung des Schulvertrages zur Folge haben kann.

III. AUFSICHTSPFLICHT

Die allgemeine Aufsichts- und Fürsorgepflicht der Schule besteht gegenüber minderjährigen wie auch volljährigen Schülern und Schülerinnen. Sie gliedert sich in kontinuierliche, präventive und aktive Aufsicht:

- 1.** Die Aufsichtspflicht durch die Schule beginnt spätestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn. Die Frühbetreuung im Hort kann für einzelne Schülerinnen und Schüler nach Absprache der Eltern um 7:30 Uhr beginnen.

Der/die Epochen- bzw. Hauptunterricht-Lehrer/-in in Unter- und Mittelstufe zeigt sich erstmals 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes im Klassenzimmer. Oberstufenlehrer/-innen zeigen ihre Anwesenheit fünf Minuten vor dem Hauptunterricht im Fachkabinett.

Der Sportplatz bleibt vor Schulbeginn geschlossen.

2. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich über das ganze Schulgelände. Für den Sportplatz ist während der Pausen eine gesonderte Aufsichtsperson zuständig.
3. Da an allen Schultagen Nachmittagsunterricht erteilt wird, gilt es, auch in der Mittagspause eine kontinuierliche und aktive Aufsicht von Schulhaus und unmittelbarer Umgebung zu übernehmen.

4. Unterrichtswege

Im Gegensatz zu Schulwegen besteht auf den Unterrichtswegen Aufsichtspflicht.

4.1. Schwimmen

Die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse werden auf dem Weg von der Schule zum Hallenbad stets vom Sportlehrer bzw. von der Sportlehrerin begleitet.

4.2. Gartenbau

Zu Beginn des Gartenbau-Unterrichtes in der 6. Klasse sind die Schülerinnen und Schüler auf den Unterrichtsweg vorzubereiten. Dazu gehört eine gründliche Unterweisung auf die Verkehrswege und deren Gefahrenmomente. Bei dieser Unterweisung werden für die Schüler/-innen Verbote ausgesprochen.

Der erste Unterrichtsweg wird von einem Lehrer/einer Lehrerin begleitet; dieser Weg ist dann von den Schülerinnen und Schülern einzuhalten. Einkäufe sind hierbei nicht gestattet. Die Schule holt zu Beginn der 6. Klasse ein schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten ein.

5. Verlassen des Schulgeländes

Schülerinnen und Schülern ab der 10. Klasse kann das Verlassen des Schulgeländes in den Pausen und Freistunden gestattet werden, **siehe II, 4.**

Minderjährigen Schülern/Schülerinnen kann unter bestimmten Voraussetzungen das Verlassen des Schulgeländes gestattet werden. Hierfür gehören in der Regel das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten und ein Beschluss der Schulführungskonferenz.

6. Klassenfahrten

Es ist bei der Vorbereitung einer Klassenfahrt sinnvoll, eine schriftliche Bestätigung von den Erziehungsberechtigten einzuholen, dass ihr Kind bei schwerwiegendem Fehlverhalten von der weiteren Klassenfahrt ausgeschlossen und auf eigene Kosten nach Hause geschickt werden kann.

Mehrtägige Klassenfahrten müssen mindestens von zwei Aufsichtspersonen begleitet werden.

Begleitende Lehrerinnen und Lehrer bei Klassenfahrten sind für Leib und Leben ihrer Schülerinnen und Schüler in voller Haftung verantwortlich. Im Falle eines Unfalles und im Besonderen bei Unfällen während des Schwimmens haften die begleitenden Lehrer und Lehrerinnen vollumfänglich.

IV. RICHTLINIEN FÜR DIE ZULASSUNG ZU DEN PRÜFUNGSVORBEREITUNGSKLASSEN

Sprachregelung:

Die Realschulabschluss-Prüfung wird im Text als **RAP** abgekürzt. Die Fachhochschulreife-Prüfung wird als **FHR** abgekürzt. Die Allgemeine Hochschulreife-Prüfung wird mit **ABI** abgekürzt.

Für die Zulassung zu Prüfungsvorbereitungsklassen gelten folgende Voraussetzungen:

11. Kl. → **RAP:** Klassen-Konferenz-Beschluss

12. Kl. RAP → FHR: Klassen-Konferenz-Beschluss. Regelmäßiger Schulbesuch in Klasse 12. Nach absolvierter RAP-Prüfung: **Notendurchschnitt der Fächer D, E, M und mindestens drei mündlichen Prüfungen (D o. M/Bio/G) von mindestens 3,0.** Es kann angestrebt werden, nur den schulischen Teil der FHR-Prüfung abzulegen. Wer auch den fachpraktischen Teil absolvieren will, muss eine gültige Jahresarbeit erstellt haben und 1.300 Stunden im praktisch-künstlerischen Unterricht vorweisen.

12. Kl. → **FHR:** Klassen-Konferenz-Beschluss. Regelmäßiger Schulbesuch in Klasse 12.

12. Kl. RAP → ABI: Klassen-Konferenz-Beschluss. Regelmäßiger Schulbesuch in Klasse 12. **Notendurchschnitt in allen 6 Prüfungsfächern (s.o.) von mindestens 2,0.** Aufnahmegespräch in den Fächern Französisch und Mathematik, in dem sichergestellt werden muss, dass der Schüler/die Schülerin an den betreffenden Kursen teilnehmen kann (Termin wird von der Schule festgesetzt).

12. Kl. → **ABI:** Klassen-Konferenz-Beschluss. Regelmäßiger Schulbesuch in Klasse 12. **Notendurchschnitt der gesamten Fächer von mindestens 3,0.**

FHR → **ABI:** Klassen-Konferenz-Beschluss, regelmäßiger Schulbesuch des FHR-Unterrichts. **Notendurchschnitt in den Hauptfächern D, E, M, BIO von mindestens 3,0.** Aufnahmegespräch im Fach Französisch, in dem sichergestellt werden muss, dass der Schüler/die Schülerin an dem betreffenden Kurs teilnehmen kann (Termin wird von der Schule festgesetzt).

ABI-Kl. → **FHR:** Für Abitur-Aussteiger/-innen ist der Beginn der Herbstferien der letzte Aufnahmetermin in die FHR-Klasse.

Bei allen Versetzungen in die Prüfungsvorbereitungsklassen trifft die **Klassenkonferenz** die letztendliche Entscheidung. In **Härtefällen** kann eine individuelle Regelung durch die Pädagogische Konferenz des Lehrerkollegiums beschlossen werden.

Von Schülerinnen und Schülern anderer Waldorfschulen, die an die Freie Waldorfschule Freiburg-Wiehre wechseln, werden **gleichwertige Leistungen** erwartet.

Voraussetzung für die Aufnahme bzw. den Wechsel in eine Fachhochschulreifeprüfungs- oder Abiturprüfungs-Vorbereitungsklasse ist ein erfolgreicher Abschluss der Waldorfschulzeit mit Ende der 12. Klasse, was die Abgabe und Präsentation einer gültigen Jahresarbeit, die Teilnahme am Klassenspiel und den künstlerischen Abschluss beinhaltet.

Freiburg, 05. Dezember 2024

gezeichnet

Der Verwaltungsrat der Freien Waldorfschule Freiburg-Wiehre und der Vorstand des Schulträgers:

Oberrheinischer Waldorfschulverein e.V., Schwimmbadstr. 29, 79100 Freiburg; Tel. 0761/79173-0, Fax 0761/79173-29